

BGer 5A 270/2018 vom 5. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_270_2018

FR: TF 5A 270/2018 du 5 avril 2018

IT: TF 5A 270/2018 del 5 aprile 2018

Regeste

Erteilung von Weisungen, Besuchsrecht | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Weisungen gemäss Art. 307 Abs. 2 ZGB im Zusammenhang mit der Installierung eines Besuchsrechts; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren in der Sache sowie eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Es kann offen gelassen werden, ob das trotz der Möglichkeit zu reformatorischem Entscheid (Art. 107 Abs. 2 BGG) auf Kassation beschränkte Rechtsbegehren ausnahmsweise zulässig ist vor dem Hintergrund, dass die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung durch das Verwaltungsgericht verlangt wird; es fehlt nämlich an einer genügenden Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides, weshalb so oder anders nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann. Dies gilt zunächst in Bezug auf die vom Verwaltungsgericht verlangte öffentliche Verhandlung, welche einzig damit begründet wird, dass das Verwaltungsgericht einen persönlichen Eindruck vom leiblichen Vater des Kindes erhalten müsse; auf die Erwägungen in angefochtenen Entscheid, weshalb keine öffentliche Verhandlung durchzuführen sei (fehlendes ausdrückliches Begehren; mündliche Anhörung durch die KESB) wird nicht eingegangen. Soweit das Rückweisungsbegehren ferner damit begründet wird, dass ein Gutachten zu erstellen sei, zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, dass sie im kantonalen Verfahren einen entsprechenden Antrag gestellt hätte. Ohnehin wäre ein Gutachten betreffend Zumutbarkeit der Information auch entbehrlich, weil die Herstellung eines Kontaktes zum (leiblichen und rechtlichen) Vater vor dem Hintergrund des entsprechenden gesetzlichen Grundsatzes (dazu nachfolgend) überfällig und zwingend ist. In der Sache selbst hält die Beschwerdeführerin fest, das Kind wisse bislang nichts von seinem leiblichen Vater und es sei zu früh, dieses mit der Wahrheit zu konfrontieren, zumal der Vater in ihren Augen ein gefährlicher und unberechenbarer Mensch sei. Dass und inwiefern sie die letztere Behauptung bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform eingeführt hätte, wird nicht dargetan; entsprechend ist das Vorbringen neu und damit unbeachtlich (Art. 99 Abs. 1 BGG). In rechtlicher Hinsicht ist sodann klar, dass der rechtliche Vater (welcher vorliegend auch der leibliche Vater ist) und das Kind Anspruch

auf angemessenen persönlichen Verkehr haben (Art. 273 Abs. 1 ZGB), von welchem nur unter restriktiven Voraussetzungen abgesehen werden kann (Art. 274 Abs. 2 ZGB ; zu den Voraussetzungen vgl. statt vieler: Urteil 5A_716/2010 vom 23. Februar 2011 E. 4). Das Verwaltungsgericht hat sich dazu ausführlich geäußert und in der Beschwerde erfolgt keine Auseinandersetzung mit diesen Erwägungen, sondern bloss die Behauptung, die erzwungene Information der Tochter über den leiblichen Vater wäre für deren Entwicklung ausserordentlich schädlich.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.